

Baumerhaltungsrichtlinie

Zum freiwilligen Schutz
und der Erhaltung von
Bäumen auf städtischen
und privaten Flächen



Stand
4/2026



BAD SALZUFLEN
LIPPISCHES STAATSBAD SEIT 1818

Baumerhaltungsrichtlinie der Stadt Bad Salzuflen zum freiwilligen Schutz und zur Erhaltung von Bäumen auf städtischen und privaten Flächen (Stand 16.04.2026)

1. Anlass und Zielsetzung

Bäume haben vielfältige ökologische Funktionen: sie sind Lebensraum für unzählige Tier- und Pflanzenarten, sie binden klimaschädliches CO₂ und produzieren Sauerstoff; sie prägen aber auch unser Stadtbild, spenden Schatten, tragen zum Lärmschutz bei und verbessern die Luftqualität, indem sie Staub filtern. Darüber hinaus gewinnt eine nachhaltige und diversitätsfördernde Gestaltung von öffentlichen und privaten Grünflächen zusehends an Bedeutung angesichts der Klimaveränderung mit ihren Folgen wie häufiger vorkommender Hitzewellen, auftretender Wasserknappheit ebenso wie Starkregenereignisse und eines dramatischen Rückgangs der Insekten. Durch die ökologische Aufwertung von Grün- und Gartenflächen, durch die Erhaltung und Neuanpflanzung von Bäumen, einheimischen und insektenfreundlichen Pflanzen sowie Gehölzen soll eine nachhaltige Nutzung der nicht bebauten Flächen erreicht werden.

Die Baumerhaltungsrichtlinie setzt sich deshalb zum Ziel alle Bäume auf städtischen Flächen mit einem Stammumfang von 80 cm zu erhalten oder, sofern eine Fällung unabweisbar ist, Ersatzpflanzungen vorzusehen. Des Weiteren verlangt die Richtlinie einen Schutz der Bäume bei Baustellen. Für die privaten Flächen wird eine formlose Anzeigepflicht bei Baumfällungen eingeführt und die Bürger und Bürgerinnen sollen durch eine umfangreiche und qualifizierte Beratung ermutigt werden, vorhandene Bäume zu erhalten, zu pflegen sowie neue Bäume zu pflanzen.

Die Baumerhaltungsrichtlinie ist eine Erweiterung des Baumschutzes in Bad Salzuflen. Unberührt davon bleiben die spezielleren rechtlichen Instrumente zum Schutz der Bäume, die bereits auf Bundes- und Landesebene sowie auf Kreisebene festgeschrieben sind. So sind die gesetzlichen Schnittzeitverbote vom 1. März bis zum 30. September und die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §39 Bundesnaturschutzgesetz bei allen Fällarbeiten zu beachten.

2. Geltungsbereiche

2.1 Private Flächen

Für private Flächen erhalten die Bürger*innen die Möglichkeit einer Beratung nach Punkt 5.7 der Baumerhaltungsrichtlinie. Ein geeigneter Anbieter bietet diese allgemeine Beratung rund um den Themenkomplex Baumschutz (u.a. Erhaltungsmaßnahmen, Standortberatung, Baumkrankheiten, Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen, Neuanpflanzungen, insektenfreundliche Gehölze) an.

Fällungen von Bäumen (Stammumfang mind. 80 cm oder größer) auf privaten Flächen sind formlos unter Angabe des Grundes bei der Stadt Bad Salzuflen Fachdienst Umwelt anzuzeigen. Für die Anzeige kann die Adresse: umwelt@bad-salzuflen.de verwendet werden.

Die Bestimmungen der Baumerhaltungsrichtlinie Punkt 3 bis 5 (mit Ausnahme von Punkt 5.7) gelten **nicht** für private Flächen.

2.2 Städtische Flächen

Die Bestimmungen der Baumerhaltungsrichtlinie gelten für alle Flächen im Besitz der Stadt Bad Salzuflen und der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH.

3. Bestimmungen zum freiwilligen Schutz und zur Erhaltung von Bäumen in Bad Salzuflen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen gelten für alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen von 1 m über dem Erdboden). Die betroffenen Bäume dürfen nicht entfernt, zerstört oder in Ihrem Aufbau wesentlich verändert werden. Bei einer wesentlichen Veränderung handelt es sich um Eingriffe, die das charakteristische Aussehen des Baumes erheblich verändern oder das Wachstum beeinträchtigen.

3.2 Bestimmungen zum Schutz des Wurzel- und Kronenbereichs

Die Wurzel- und Kronenbereiche der geschützten Bäume müssen besonders geschützt werden, da eine Schädigung der Bereiche langfristig zu einem Absterben des Baumes führt:

a) Bei Abgrabungen und Ausschachtungen ist besonders auf den Schutz des Wurzelbereichs zu achten. Aufschüttungen von Bodenmaterial und Aufstellungen von Baumaterial im Wurzel- und Kronenbereich sind zu unterlassen. Insbesondere auf Baustellen sind daher die Bestimmung der DIN 18920 und RAS-LP4 einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

b) Die Wurzelbereiche der Bäume sind freizuhalten. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, sind die betroffenen Flächen wasser- und luftdurchlässig zu befestigen.

c) Die Anwendung von Herbiziden im Wurzelbereich, soweit sie nicht zur Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, ist nicht zulässig.

d) Die Anwendung von Streusalzen im Wurzelbereich ist zu unterlassen, soweit durch die aktuell gültige Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen keine anderweitigen Bestimmungen getroffen werden.

4. Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen der Baumerhaltungslinie sind möglich, wenn

- a) die Beseitigung des Baumes oder dessen wesentliche Veränderung aus öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist und dieses nicht auf andere Art und Weise zu verwirklichen ist,
- b) von dem betroffenen Baum unmittelbare Gefahren ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nur eingeschränkt verwirklicht werden kann,
- d) bei dem betroffenen Baum eine Krankheit vorliegt und eine Erhaltung des Baumes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) der betroffene Baum durch Beschattung die Nutzung in direkt angrenzenden Gebäuden unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Fenster eines Hauses so stark beschattet werden, dass die dahinterliegenden Wohn- und Geschäftsräume während der Tageszeit nur mit künstlichem Licht genutzt werden können,
- f) die Beseitigung des Baumes einer besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient (Auslichtungsmaßnahmen),
- g) ein arttypischer Kronenschnitt wie z.B. bei den Baumarten Kopfweide und Platane sowie bei Obstbäumen ist zulässig.

5. Hinweise zur Anwendung

5.1 Vorprüfung bei der Durchführung von Vorhaben

Bei der Durchführung von Vorhaben ist vorab zu prüfen, in welchem Umfang Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand tatsächlich erforderlich sind. Die Eingriffe sind generell möglichst gering zu halten und Alternativen sind in die Planung mit einzubeziehen. Die Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren. Bei Investorenplanung ist frühzeitig das Ziel einer möglichst umfangreichen Erhaltung von Bäumen und Gehölzen zu verdeutlichen.

5.2 Entscheidungen über den Erhalt betroffener Bäume

Entscheidungen über den Erhalt oder die Entfernung betroffener Bäume sind von der jeweiligen Flächeneigentümerin zu treffen. Bei der Entscheidung sind die Bestimmungen der Baumerhaltungsrichtlinie zu beachten.

5.3 Ersatzpflanzungen

Sofern eine Fällung des betroffenen Baumes durchgeführt werden muss, ist eine entsprechende Ersatzpflanzung mit dem Verhältnis 1:2 vorzunehmen. Ziel der Ersatzpflanzung ist es, den Verlust an ökologischer, klimatischer und gestalterischer Funktion des entfernten Baumes möglichst gleichwertig zu kompensieren.

Die Ersatzpflanzungen sind auf städtischen und privaten Flächen möglich. Auf den städtischen Flächen sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16–18 cm zu verwenden, die eine rasche Entwicklung von Kronenvolumen und ökologischer Wirkung erwarten lassen. Sollten die Standortbedingungen oder die Verfügbarkeit des Baumes eine Abweichung von dem Mindeststammumfang erfordern, kann dieser in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Hinsichtlich der Baumart ist eine standort- und klimaangepasste Auswahl zu treffen.

Die Ersatzpflanzung kann entweder vor Ort auf dem betroffenen Grundstück stattfinden oder auf einem anderen Grundstück der Eigentümerin. Begründete Ausnahmen von dieser Standortregel sind möglich.

Die Menge an Bäumen, die nicht auf städtischen Flächen als Ersatzpflanzung genutzt werden kann, wird einmal jährlich im Rahmen einer Aktion zur Pflanzung auf privaten Flächen kostenlos an interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Firmen ausgegeben. Die potenzielle Anzahl der zur Ausgabe vorgesehenen Bäume wird im Rahmen der Aktion bekannt gegeben. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Firmen haben anschließend nach vorheriger Anmeldung die Möglichkeit, Bäume für eine Pflanzung auf privaten Flächen zu erhalten. Die Pflanzung muss im Stadtgebiet von Bad Salzuflen erfolgen. Die Anwuchspflege, Erhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht der gepflanzten Bäume obliegen der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

5.4 Information der zuständigen Gremien und der Öffentlichkeit

Einmal jährlich ist der zuständige Ausschuss über alle Baumabgänge und deren Gründe und dafür getätigte Ersatzpflanzungen zu informieren. Bei großflächigen Fällarbeiten im Gemeindegebiet ist vor Beginn der Arbeiten der Fachdienst Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, und die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zu informieren. Außerdem ist die Öffentlichkeit zu informieren. Größere Fällarbeiten liegen vor, wenn mehr als 5 Bäume in einem räumlichen Zusammenhang entfernt werden.

5.5 Anzeige von Fällungen auf städt. Flächen

Fällungen auf städt. und Flächen der Stadtwerke sind formlos unter Angabe des Grundes bei der Stadt Bad Salzuflen Fachdienst Umwelt anzuzeigen. Für die Anzeige kann die Adresse: umwelt@bad-salzuflen.de verwendet werden.

5.6 Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Projekte

Ein geeigneter Anbieter führt mindestens zwei Informationsveranstaltungen sowie ein identitätsstiftendes Event im Jahr zum Baumschutz durch, initiiert Projekte wie z.B. Baumpatenschaften und entwickelt in Abstimmung mit der Stadt hierfür (sowie zur Unterstützung ihrer Beratungsleistungen) entsprechendes Informationsmaterial.

5.7 Beratung

Ein geeigneter Anbieter führt zu festen Sprechzeiten eine allgemeine Beratung rund um das Thema Baumschutz und Grünflächen (u.a. Erhaltungsmaßnahmen, Standortberatung, Baumkrankheiten, Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen) sowie unverbindliche Informationen zur Verkehrssicherheit und der Notwendigkeit von Fällungen

durch. Weitergehend wird die Beratung ergänzt um die Themen Neuanpflanzungen auf Grünflächen und geeignete Hausbäume für den Privatgarten, Nährgehölze für bestäubende Insekten und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels oder Fledermauskästen. Die Beratung ist rechtlich unverbindlich und kann auf eigenen Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Salzuflen in Anspruch genommen werden.

5.8 Baumschutz auf Baustellen

Der Baumschutz auf Baustellen ist durch die Anwendung der DIN 18 920 und der RAS-LP4 sicherzustellen. Die Einhaltung der o.g. Normen und Richtlinien ist vertraglich im Rahmen der Ausschreibung abzusichern. Die Maßnahmen zur Sicherung der Kronen, des Stammes und der Wurzeln sind vom Bauherrn mit den Planenden, der örtlichen Bauleitung und den auf der Baustelle tätigen Firmen frühzeitig vor Baubeginn zu besprechen. Die örtliche Bauleitung hat die ordnungsgemäße Anwendung der o.g. Normen und Richtlinien zu kontrollieren und etwaige Mängel abzustellen.

5.9 Baumschutz in Bebauungsplänen

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist detailliert zu prüfen, welche Bäume und Baumgruppen als zu erhaltend festzusetzen bzw. zu sichern sind. Ersatzpflanzungen bei Abgang sind ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Darüber hinaus wird zukünftig darauf geachtet, Baufenster so zu verkleinern, dass sie nicht bis direkt an die zu erhaltene Bestandspflanzung heranreichen.

Mit welchen Maßnahmen dem Baumschutz im Plangebiet Rechnung getragen wird, ist innerhalb der Begründung unter dem Punkt „Baumschutz“ abzuhandeln.

5.10 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für zu erhaltenden Baumbestand verbleibt bei der jeweiligen Flächeneigentümerin.

5.11 Unberührtheitsklausel

Die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung öffentlicher Grünanlagen (einschl. Flächen des Friedhofswesens) bleibt unberührt. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung werden dabei beachtet.

Unberührt bleiben weiterhin auch Fälle, in denen der Schutz von Bäumen in Landschaftsplänen oder Bebauungsplänen festgeschrieben ist oder Bäume als Naturdenkmale ausgewiesen sind. Diese Richtlinie gilt auch nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW.